Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1863.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. November 1863.

6.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. Juli 1863,

daß der Taxpreis der Blutegel von 14 auf 10 Kreuzer österr. Währ. herabgesetzt wird.

Der Taxpreis der Blutegel in den Apotheken und den chirurgischen Offizinen wird, vom 1. August l. J. an, von 14 kr. auf 10 kr. österr. Währ. herabgesetzt.

Welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zum Vorräthighalten der Blutegel alle Apotheker verpflichtet und alle Wundärzte berechtiget sind.

Mensdorff m. p.

7.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 4. August 1863.

Eröffnung des Verschleißes des Pfannkernes (Grausalzes).

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 18. Juli 1863 Zahl 141/11 gestattet, daß der bei den sämmtlichen, dieser Finanz-Landes-Direction unterstehenden Salzsudwerken nach dem derzeitigen Betriebsverfahren sich bildende Pfannkern (Grausalz), dessen Verschleiß mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 7. August 1851 Zahl 25256/621 eingestellt wurde, wieder in Verschleiß gesetzt werde.

Dieß wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Tarifspreis mit 3 fl. 46 kr. österr. Währ. für den Wiener Centner netto im unverpackten Zustande festgesetzt worden ist, und daß der Verschleiß bei allen Salzverschleiß-Magazinsämtern am 1. September 1863, jedoch mit Rücksicht auf die geringe Menge dieser Salzgattung mit der Beschränkung beginnen werde, daß an Einem Verschleißtage an eine und dieselbe Partei nicht unter einem viertel Centner und nicht über einen Centner verkauft werden darf.

Prachtel m. p.

8.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 3. November 1863,

den Steuerzuschlag zur Bedeckung der Landeserfordernisse für das Verwaltungsjahr 1864 betreffend.

Damit der regelmäßige Eingang der Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge für die vierzehnmonatliche Verwaltungsperiode vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 bis zur verfassungsmäßigen Feststellung des Landes- und Grundentlastungsfonds-Präliminars keine nachtheilige Unterbrechung erleide, werden in Galizien auf Grund hohen Staatsministerial-Erlasses vom 26. October d. J. Zahl 7268 St. M. I., nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse, die gedachten Zuschläge für die erwähnte Periode in dem bisherigen Ausmaße provisorisch ausgeschrieben, und es wird die Einleitung getroffen, daß diese Zuschläge gleichzeitig mit den auf Grund hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 27. September 1863 Zahl 46362 von der Finanz-Landes-Direction unterm 2. October 1863 Z. 30685 (Beilage zum Verordnungsblatte Nr. 29) für das Verwaltungsjahr 1864 provisorisch ausgeschriebenen directen Steuern eingehoben werden.

Dieß wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach für die erwähnte Zeitperiode zur Deckung der Erfordernisse des Landesfondes ein Zuschlag von $9\frac{5}{10}$ kr, und für die Erfordernisse der Grundentlastung ein Zuschlag von $50\frac{5}{10}$ kr. österr. Währ. von jedem Gulden der directen Steuer zu berichtigen sei.

Bezüglich der vom 1. November 1863 beginnenden Einhebung und Verrechnung dieser Steuerzuschläge, ferner der Einkommensteuer von jenen stehenden Bezügen, welchen nach der Allerh. Entschließung vom 25. November 1858 und der in Folge derselben erflossenen speziellen Bestimmungen (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 62 ex 1858 und Nr. 18 ex 1859) die Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungszuschläge nicht zukommt, werden die nöthigen Verfügungen getroffen.

Mensdorff m. p.